

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN ("VKL")

1. Geltungsbereich, Verbindlichkeit

Alle unsere Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung oder Kaufabschluss vom Abnehmer vollinhaltlich genehmigt werden und damit verbindlich sind. Etwaige Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer haben keine Geltung, selbst wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit eines Teils der VKL berührt die Geltung der Bedingungen nicht. Die uns übergebenen Bestellungen sind für den Käufer bindend. Sie gelten als von uns angenommen, wenn wir sie nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Eingang ablehnen. Bei Auftragsannahme wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Erscheint die Bonität des Käufers nach Auftragsbestätigung zweifelhaft, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder sofortige Barzahlung bzw. Vorauszahlung zu verlangen. Form-, Maß-, Gewichts- und Konstruktionsänderungen während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern sie dem Verbraucher zumutbar sind.

2. Angebote, Lieferung, Erfüllungshindernisse

Unsere Angebote erfolgen freibleibend, Zwischenverkauf bleibt daher vorbehalten. Angegebene Lieferzeiten gelten erst nach Einlangen der Bestellung und Erhalt aller erforderlichen kaufmännischen und technischen Angaben. Wird unserer Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Tagen widersprochen, so gilt diese als angenommen. Wir liefern grundsätzlich „Ab Lager“ fahrzeugverladen, unverzollt. Transportverpflichtungen übernehmen wir nur bei Sondervereinbarung. Ab Übernahme der Waren am Lager bzw. Herstellwerk haften wir lediglich im Sinne des Punktes 5 unserer VKL. Ereignisse höherer Gewalt, Störungen in Arbeitsprozessen oder Versandmöglichkeiten verlängern die Lieferfristen um deren Dauer. Bei gänzlichem oder teilweisem Ausfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, die Ware bei fremden Bezugsquellen zu beziehen. Schadenersatzforderungen aus Verzug von Warenlieferungen, deren Verfügbarkeit zu einem bestimmten Termin von uns nicht schriftlich bestätigt wurde, erkennen wir nicht an.

3. Preise

Alle in der Preisliste angegebenen Preise sind unverbindliche Richtpreise exkl. USt. ab Werk und gelten nur innerhalb des Vertriebsschwerpunktgebiets. Alle Angaben

zu Gewicht, Bedarf und Palettenmengen sind ca.-Werte. Der Bedarf wird, wenn nicht anders angegeben, nach Steinmaß mit 5 mm Fugenbreite berechnet. Richtpreise je m² enthalten, wenn nicht anders angeführt, keine Sonderelemente (z. B. Abschlusssteine oder Abdeckplatten). Die Zustellung erfolgt durch einen von uns beauftragten Frächter. Quadratmeter- und Stückpreise beziehen sich stets auf die verlegte Fläche oder das verarbeitete Mauerwerk, unter Berücksichtigung der angegebenen Fugen und Versetzzwischenräume. Unseren Lieferungen liegen die Preisnotierungen der jeweils gültigen Preislisten zugrunde, mit Neuerscheinungen einer Preisliste verlieren die alten Notierungen ihre Gültigkeit. Wir behalten uns ausdrücklich die Berechnung der am Tage der Lieferung gültigen Preise vor. Bei sämtlichen Angeboten und Auftragsbestätigungen sind stets die Einzelpreise maßgebend, nicht die Gesamtpreise; dies gilt insbesondere bei Mengenveränderungen. Sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten liegt und innerhalb dieses Zeitraums Änderungen unserer Preisliste eintreten, gelten diese Preisänderungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG nur dann, wenn entsprechende Anpassungsmöglichkeiten ausdrücklich vereinbart wurden.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind, falls nichts anderes vereinbart, bei Übernahme der Ware netto Kassa zu leisten. Skonti werden ausschließlich vom Warenwert ab Lager gewährt, nicht von Transport- oder sonstigen Kosten. Etwaige gewährte Rabatte beziehen sich ausschließlich auf die jeweils gültigen Listenpreise. Frachtsätze, Zuschläge, Paletten-/BigBag Einsätze, Lohnarbeiten, Leistungen wie Zuschnitt-Service und Leihgeräte sind nicht rabattier- oder skontierbar. Zahlungen werden auf die jeweils älteste offene Forderung verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1,2 % pro Monat zuzüglich Mahn- und Inkassospesen verrechnet. Der Käufer haftet für durch nicht vereinbarungsgemäße Zahlung entstandene Schäden. Bei Zahlungsverzug oder Vorliegen schlechter Vermögensverhältnisse sind wir berechtigt ohne Nachfristsetzung die Erfüllung zu verweigern und Vorauszahlung oder eine genügende Sicherstellung zu verlangen. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt die gelieferte Ware auf Kosten des Käufers zurückholen, wobei der Käufer vorbehaltlos zur Ausfolgung verpflichtet ist. Zahlungen sind nur an uns direkt zu richten; unsere Vertreter sind zur Annahme nicht berechtigt. Bei Nichteinhaltung eines Teilzahlungstermines tritt Terminverlust und damit sofortige Fälligkeit des ausstehenden Betrags ein (für Verbraucher im

Sinne KSchG gilt § 13 KSchG). Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder diese aufzurechnen (für Verbraucher gem. KSchG gilt § 6 Abs. 1 Z 8 KSchG).

5. Gewährleistung

Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern. Für Kunden, auf welche das KSchG anzuwenden ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Käufer hat stets die nachteiligen Folgen unrichtiger Bestellangaben zu tragen. Bei Selbstabholung sind Mängel vom Käufer sofort zu rügen. Gemäß §§ 377, 378 UGB sind Lieferungen bei Übernahme vom Käufer oder ihm zurechenbarer Personen mit der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen. Für den Fall, dass der Käufer nicht persönlich oder durch eine ihm zurechenbare Person übernimmt, gilt die Ware als mangelfrei zugestellt. Allfällige Mängel einer Lieferung sind vom Käufer unverzüglich am Zustellort festzustellen und dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind sofort nach deren Auftreten bei sonstigem Haftungsausschluss schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen, spätere Reklamationen sind ungültig. Die Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlich schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss unserer Haftung nicht zu verwenden und beim Käufer so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Ist die Mängelrüge ordnungsgemäß und berechtigt, können wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist eine Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag), den Austausch der Sache, die Gewährung einer angemessenen Gutschrift oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) vornehmen. Der Käufer ist verpflichtet, in allen produkthaftungsrechtlichen Belangen mitzuwirken um Schaden abzuwenden bzw zu mindern. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf den Wert des mangelhaften, von uns gelieferten Produktes eingeschränkt. Die Verarbeitung unserer Ware muss im Einklang mit von uns allenfalls ausgearbeiteten Verarbeitungsrichtlinien bzw. den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgt sein. Es obliegt dem Käufer, sich diese Informationen zu besorgen und diese in vollständiger Form und aktueller Fassung dem Endabnehmer bekannt zu geben. Weitergehende Ansprüche aus Gewährleistung, soweit dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, sind ausgeschlossen. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Schadenersatzansprüche können nur bei grobem Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) des Verkäufers

und wegen Fehlens vertragsmäßig zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden. In jedem Fall umfassen Schadenersatzansprüche nur die reine Schadensbehebung, nicht aber Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt.

Alle Gewährleistungsansprüche, auch die Möglichkeit des besonderen Rückgriffs nach § 933b ABGB, erlöschen in sechs Monaten ab Gefahrenübergang. Sofern von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädigers. Bei ungerechtfertigten Mängelrügen hat der Käufer sämtliche mit der Behandlung und Überprüfung verbundene Kosten zu ersetzen. Eine über der Ersatzpflicht nach dem PHG hinausgehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften trifft uns nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Soweit der Käufer von Dritten nach dem PHG in Anspruch genommen wird, sind Regressansprüche gegen uns ausgeschlossen. Maße, Gewichts- oder Qualitätsangaben in Katalogen, technischen Werkblättern, Prospekten oder als Muster/Probestücke sind Richtwerte unserer durchschnittlichen Produktion. Alle Zeichnungen, Pläne, Produktdatenblätter, Mengenauszüge und Bedarfsermittlungen sind unverbindlich. Sie sind unser Eigentum und dürfen, schriftliche Sondervereinbarungen vorbehalten, Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Für Verarbeitungs- und Beratungshinweise wird von uns nur Haftung übernommen, wenn diese Hinweise verbindlich, schriftlich und bezogen auf ein uns in allen relevanten Details bekanntes Bauvorhaben gegeben werden. Der Käufer bleibt verpflichtet, unsere Hinweise unter Berücksichtigung der Produkteigenschaften und des Verwendungszweckes zu prüfen und bei Zweifeln einen Fachmann zuzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, Fehl- und Bruchmengen bis zu 2 % zu dulden, zumal gelegentlich auch Mehrmengen verladen werden. Die Geltendmachung größerer Fehl- oder Bruchmengen setzt die Vorlage einer Bescheinigung des Transporteurs voraus. Für Bruchbeschädigungen, die durch eine schlechte Baustellenzufahrt oder beim Abladen durch nicht dem Verkäufer zurechenbare Personen entstehen, haften wir in keinem Fall.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher unserer Forderungen gegen den Käufer – unabhängig vom Rechtsgrund und einschließlich aller Nebenforderungen sowie bis zur endgültigen Gutschrift von Zahlungen, die durch erfüllungshalber angenommene Zahlungsmittel geleistet wurden – unser Eigentum. Zur Sicherung dieser Forderungen tritt uns der Käufer hiermit seine künftigen Forderungen gegen Dritte

ab, soweit diese durch die Weiterveräußerung oder -verarbeitung der Vorbehaltsware entstehen. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Wertminderung zu schützen und auf eigene Kosten gegen Feuer und Einbruchdiebstahl ausreichend zu versichern. Über die Ware darf er nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verfügen, wobei ihm die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt ist. Von einer Pfändung oder anderen Beinträchtigung muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Im Falle der Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den hierfür erzielten vermögenswerten Vorteil, unabhängig davon ob eine Forderungsabtretung zu unseren Gunsten wirksam begründet worden ist. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware erfolgt stets für uns, wodurch wir unmittelbar (Mit-)Eigentum an der entstehenden neuen Sache erwerben. Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen steht uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, ist er ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; eine anderweitige Verfügung, insbesondere eine Abtretung dieser Forderungen, ist ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und uns auf Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, wobei die Lieferungen zur besseren Unterscheidbarkeit mit gesonderter Rechnung weiterzugeben sind. Gleichermaßen ist der Käufer verpflichtet, uns zum Zwecke der Feststellung unserer Forderungen und Rechte Einsicht in seine Bücher und Schriften zu geben und die entsprechenden, auch der Publizität Rechnung tragenden Anmerkungen über den Eigentumsvorbehalt sowie die Zessionsvereinbarung in seinen Büchern anzumerken. Im Insolvenzfall bedarf die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes keiner vorhergehenden Rücktrittserklärung. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns den Zutritt zu seinem Lager zum Zwecke der Feststellung unserer Eigentumsware zu gestatten, die Eigentumsware gesondert zu lagern, zu kennzeichnen, oder herauszugeben.

7. Paletten und Verpackung

Unsere Ware wird auf Paletten oder in Big Bags geliefert, für welche eine nicht rabattier- oder skontierbare Kautions erhoben wird. Für die auf der Baustelle angelieferten bzw. abgeholt Paletten/BigBags wird keine Haftung (z. B. Diebstahl) übernommen. Die Rücklieferung der Leerpaletten und Big Bags hat durch den Kunden eigenverantwortlich innerhalb von 9 Monaten nach dem Kauf in unsere Werke zu erfolgen. Bei Rückgaben

an einem anderen Werk, als dem Herstellwerk fällt eine Manipulationsgebühr von 25% auf den Leergutpreis an, diese wird von der Gutschrift abgezogen. Die Rücklieferung muss schriftlich im jeweiligen Werk angemeldet werden. Eine Rückholung durch Weissenböck ist im Ausnahmefall und gegen Verrechnung einer Rückholpauschale möglich. Einwegpaletten können nicht zurückgegeben werden. Weissenböck ist Mitglied bei Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co KG, Mitgliedsnummer 3319.

8. Ladungssicherung

Die Beladung erfolgt bis zum in Österreich gesetzlich zugelassenen Höchstgewicht des Fahrzeugs. Die gesetzmäßige Ladungssicherung der Ware bei Abholung aus unseren Werken obliegt allein dem Frachtführer und dem Fahrer des LKW, da es im Werk keinen Anordnungsbevollmächtigten für die Verladung gibt (siehe dazu auch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 101 ff. des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG)). Dazu gehört die Mitführung und Verwendung des entsprechenden Equipments wie Spanngurte, Kantenschutz und -winkel durch den Fahrer/Abholer. Der Fahrer hat sicherzustellen, dass die Ladung (einschließlich Achslasten, Beladehöhe, -breite und -länge, Gesamtgewichte und Abmessungen) so verwahrt und gesichert ist, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften (Kurvenfahrten, Notbremsungen) standhält und niemand gefährdet wird. LKWs ohne Bordwände werden aus Sicherheits- und Ladungssicherungsgründen nicht beladen. Wir weisen darauf hin, dass die Nichterfüllung dieser Pflichten ausschließlich zulasten des Abholers geht.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neunkirchen. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für 2620 Neunkirchen vereinbart. Bei Verbrauchergeschäften gelten ausschließlich die Wahlgerichtsstände nach §14 KSchG. Auf alle mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, dies unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Verbrauchergeschäfte

Sofern diese Verkaufs- und Lieferbedingungen den zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) widersprechen, treten an deren Stelle die entsprechenden oder sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des KSchG.